Hausordnung
Schulanlagen Grossaffoltern und Suberg

1. Sorgfaltspflicht

[1] Die Benützung der Schulliegenschaften Grossaffoltern und Suberg hat sich stets nach Art und Eignung der Anlage zu richten.

[2] Jedermann ist gehalten zu den Anlagen, Einrichtungen und Geräten Sorge zu tragen, die Anlagen ordnungsgemäss zu benutzen und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die Anordnungen der Fachleute Betriebsunterhalt und des beauftragten Personals sind einzuhalten.

2. Wegweisungsrecht

[1] Neben den Fachleuten Betriebsunterhalt und der Festbetreuung wird den verantwortlichen Personen der Sportvereine beim regulären Trainingsbetrieb und den Bewilligungsinhabern bei Wochenendbelegungen in allen Räumen der Sporthalle und auf den Aussensportanlagen ein Wegweisungsrecht eingeräumt, das gegenüber von störenden Personen oder Personengruppen wirksam ist.

[2] Das Wegweisungsrecht besteht auch gegenüber Personen, die gegen die Hausordnung verstossen.

3. Haftung

[1] Für Unfälle auf und in den Anlagen haftet die Gemeinde nur im Rahmen der ihr als Eigentümerin zufallenden gesetzlichen Verpflichtungen.

[2] Für Diebstähle auf und in den Anlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

[3] Die Benützenden haften für die von ihnen verursachten Schäden.

4. Veranstaltungen

[1] Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

- Das rechtzeitige Einholen von Bewilligungen.
- Den Abschluss aller notwendigen Versicherungen.
- Die Bestuhlung von Halle und Bühne.
- Die Reinigung der benutzten Einrichtungen, Geräte, Räume und Anlagen muss besenrein sein.
- Ungehinderte Zufahrt für Notfall- und Rettungsfahrzeuge.

[2] Nach Wochenendveranstaltungen müssen die gesamten Anlagen, um 22.00 Uhr, besenrein zur Abgabe bereit sein.

[3] Die Notausgänge sind freizuhalten.

5. Restaurantbetrieb

[1] Für die Nutzung des Offices werden vom Veranstalter Personen bestimmt, die für die Übernahme und Rückgabe des notwendigen Inventars zuständig sind (in der Regel ist dies die gesuchstellende Person).

[2] Sämtliches benutztes Geschirr, Besteck, etc. ist in gereinigtem Zustand abzugeben.

[3] Beschädigtes/verlorenes Geschirr, Besteck etc. wird in Rechnung gestellt.

6. Schlüssel

6.1. Übergabe

[1]Die abgegebenen Schlüssel sind personenbezogen und dürfen auch nicht vereins-, organisations- oder schulintern weitergegeben werden.

[2] Jeder verantwortlichen Person wird durch die Gemeindeverwaltung gegen Quittung ein Schlüssel ausgehändigt. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren. Die Kosten für verloren gegangene Schlüssel sind durch den jeweiligen Besitzenden zu tragen.

6.2. Rückgabe

Bei Aufgabe der Funktion im Verein oder der Organisation sowie bei Rückgabe der benutzten Anlagen, ist der bezogene Schlüssel der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

7. Verbote

Verboten sind:

- Das Rauchen auf dem gesamten Areal inkl. Räumen. Die Bewilligungsnehmenden sind für die Einhaltung des Rauchverbotes sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen verantwortlich. Gemäss Art. 13, Abs. 2 kann der Gemeinderat bei speziellen Anlässen und bei bewilligtem Festbetrieb generelle Ausnahmen gestatten.
- Das Trinken von alkoholischen Getränken in allen Räumen und allen Anlagen. Ausnahmen dazu bilden Veranstaltungen wie Meisterschaften, Turniere, Kurse oder Festbetriebe etc., für welche entsprechende Gesuche an die zuständigen Behörden gestellt und bewilligt wurden.
- Das Essen und Trinken auf den Spielflächen der Turnhalle. Ausnahmen dazu bilden Veranstaltungen wie Meisterschaften, Turniere, Kurse oder Festbetriebe, für welche entsprechende Gesuche an die zuständigen Behörden gestellt und bewilligt wurden.
- Das Verwenden von Harzen aller Art in der Turnhalle.
- Spielbälle für den Aussenbetrieb in der Turnhalle.

8. Turnschuhe

[1] Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenutzung bestimmt sind, sowie Geräteschuhen, Antirutsch-Socken oder Barfuss betreten werden.

[2] Ausnahmen dazu bilden bewilligte Veranstaltungen, bei welchen Besuchende mit Strassenschuhen die Anlage betreten dürfen.

[3] Für Innen- und Aussenanlagen dürfen nicht die gleichen Schuhe benutzt werden.

9. Schäden

[1] Jegliche Schäden und Defekte an Gebäuden, festen und mobilen Einrichtungen und Geräten sind den Fachleuten Betriebsunterhalt, der Bauverwaltung oder Schulleitung unverzüglich zu melden.

[2] Für Reparatur- und Ersatzkosten bei mutwillig verursachten Schäden und Defekten haften die Verursacher und solidarisch mit ihnen die Bewilligungsnehmenden.

10. Verluste

Wer Material der Gemeinde verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust wie auch für die allfälligen Folgen. Kann die betroffene Person nicht ermittelt werden, haftet der Bewilligungsnehmende solidarisch.

11. Ausleihe Material und Geräte

Material und Geräte werden nur auf schriftliches Gesuch hin und mit entsprechender Bewilligung ausgeliehen. Die Gesuchsteller tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemässe Benützung und die saubere Rückgabe.

12. Garderoben

Die Bewilligungsnehmenden sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einem einwandfreien Zustand hinterlassen werden. Liegengebliebene Kleider und Gegenstände sind den Fachleuten Betriebsunterhalt zu übergeben.

13. Weitergehende Bestimmungen

Die allfällig vorhandenen weitergehenden Bestimmungen sind zu beachten und die Anweisungen der Fachleute Betriebsunterhalt, der Festbetreuung und der Gemeindeverwaltung zu befolgen.

14. Lichterlöscher

Nach Beendigung des Anlasses oder Trainings müssen alle Beleuchtungen der Anlagen ausgeschaltet und die Beschallungsanlage ausser Betrieb sein. Die Sportanlagen sind spätestens 15 Minuten nach Ende der bewilligten Belegung zu verlassen und alle Eingänge von den Verantwortlichen der Vereine oder Organisationen abzuschliessen.

15. Inkraftsetzung

Diese Hausordnung wurde am 23.11.2026 durch den Gemeinderat genehmigt und tritt auf den 01.01.2027 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
sig. Adrian Bühler	sig. Andrea Burri